Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 29. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_aenderung_corona_verordnung_hochschulen.html erfolgt.

Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung*)

Vom 29. November 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. November 2020 (ersatzverkündet am 1. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBI. Schl.-H. S. 786) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

*) Ändert LVO vom 31. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-29

setzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung

Die Hochschulen-Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 31. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBI. Schl.-H. S. 783) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- "(3) Praktische Lehrveranstaltungen und an Kunsthochschulen künstlerisches Arbeiten sind in Präsenz zulässig. Für diese Veranstaltungen gilt:
- Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist.
- 2. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist. Von der Einhaltung eines Mindestabstands kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn er aus räumlichen Gründen oder wegen der Art der Lehrveranstaltung nicht durchgehend eingehalten werden kann und wenn an der Lehrveranstaltung eine Studierendengruppe teilnimmt, deren Mitglieder nicht gleichzeitig einer anderen Gruppe angehören, in der ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann."
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
- c) Absatz 7 wird Absatz 6.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen. Dies gilt nicht,
- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- 2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- 3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- 4. bei der Nahrungsaufnahme;
- 5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist."
- b) Absatz 6 wird gestrichen.
- § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe "30. November" wird durch die Angabe "22. Dezember" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2020

Karin Prien Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung vom 29. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 28. Oktober befristete Maßnahmen für den November beschlossen, um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Diesen Beschlüssen folgend, wurde für die Hochschulen, die ihren Lehrbetrieb für das Wintersemester 2020/21 nach den Erfahrungen des vorangegangenen Sommersemesters bereits als Hybridsemester geplant hatten, in der Hochschulen-Coronaverordnung weitreichende Maßnahmen getroffen, die vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes den Präsenzlehrbetrieb auf das für die Studierbarkeit der Studiengänge und einen erfolgreichen Studieneinstieg erforderliche Maß beschränkten und die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen ausweiteten.

Trotz der im Oktober gefassten Beschlüsse verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) am 26. November 2020 für Deutschland einen neuen Höchstwert von 22.268 Neuinfektionen binnen 24 Stunden. Auch das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein war und ist Teil dieser Wieder-Dynamisierung der Coronavirus-Pandemie. Die bundesweit getroffenen Maßnahmen zeigen zwar inzwischen insoweit erste Wirkung, als die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden konnte, die erhoffte Trendwende konnte im November jedoch noch nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 für die Hochschulen Folgendes beschlossen: "Hochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich (mit Ausnahme insbesondere von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen) auf digitale Lehre umstellen".

Die beschlossenen Maßnahmen wurden in Schleswig-Holstein weitgehend schon mit der Hochschulen-Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020 umgesetzt. Es bedarf daher keiner grundsätzlichen Änderung, sondern nur einer Nachsteuerung in kleinerem Umfang. Insbesondere wird die bisher geltende Ausnahme, nach der für Studierende im ersten Fachsemester Präsenzveranstaltungen und Veranstaltungen in Kohorten zulässig sind, abgeschafft.

Durch die Änderungsverordnung werden Ausnahmen vom Lehrbetrieb in digitaler Form nur in den Fällen zugelassen, in denen sie für ein erfolgreiches Absolvieren des Wintersemesters 2020/21 unabdingbar erforderlich sind. Dazu gehört, dass Prüfungen und praktische Lehrveranstaltungen in Präsenz zulässig bleiben. Grundsätzlich ist dabei eine

Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung lässt die Änderungsverordnung keine über die in der Verordnung vom 31. Oktober 2020 schon geregelten Ausnahmefälle (in sport- und musik-praktischen Veranstaltungen) hinausgehenden Ausnahmen für Studierende zu.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann bei praktischen Lehrveranstaltungen ebenfalls nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn aus räumlichen Gründen oder wegen der Art der Lehrveranstaltung die durchgehende Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist und es sich um eine feste Studierendengruppe handelt. Die Mitglieder der Studierendengruppe dürfen nicht mehreren Gruppen angehören, in denen auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden muss.

Die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung wurden an die geänderte Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst.